



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1985

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	18. 12. 1984	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen	26
2035	18. 12. 1984	Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	29
21281	22. 12. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kurgebiet und die Erhebung von Kurbeiträgen für das Staatsbad Oeynhausen	37
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop. 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 5. Dezember 1984	
		Datum der Bekanntmachung: 21. Januar 1985	37
		Hinweis für die Bezieger des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	39

1101

**Gesetz
über die Einsetzung und das Verfahren von
Untersuchungsausschüssen des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Dezember 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgabe

Ein Untersuchungsausschuß des Landtags hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.

§ 2

Einsetzung

(1) Ein Untersuchungsausschuß wird für einen bestimmten Untersuchungsauftrag durch Beschluß des Landtags eingesetzt.

(2) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

(3) Im übrigen gelten für Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 3

Gegenstand

(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluß muß der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muß geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(2) Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.

(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluß bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluß des Landtags nur dann verändert werden, wenn der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist.

§ 4

Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Der Untersuchungsausschuß setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuß können nur Mitglieder des Landtags angehören. Der Landtag wählt die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder im Wege der Verhältniswahl.

(2) Der Untersuchungsausschuß wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fraktionen angehören. Bei Einsetzung weiterer Untersuchungsausschüsse ist der Vorsitz unter den Fraktionen zu wechseln. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Stärke der Fraktionen. Sie beginnt in jeder neuen Wahlperiode mit der stärksten Fraktion.

§ 5

Stellvertretende Mitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder können an allen Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds nimmt ein Stellvertreter der Fraktion, der das verhinderte Mitglied angehört, dessen Aufgabe wahr. Stellvertretenden Mitgliedern, die nicht ein ordentliches Mitglied vertreten, steht in nichtöffentlichen Sitzungen das Beratungsrecht zu.

§ 6

Ausscheiden von Ausschußmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Landtags, das an den zu untersuchenden Vorgängen persönlich oder unmittelbar beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören; liegen diese Voraussetzungen bei einem Mitglied des Untersuchungsausschusses vor und wird dies erst nach Einsetzung des Ausschusses bekannt, so hat das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuß auszuschcheiden.

(2) Hält das betreffende Ausschußmitglied die Voraussetzung des Absatzes 1 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; bei dieser Entscheidung wird das Mitglied gemäß § 5 vertreten.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein Stellvertreter an seine Stelle. Für das Mitglied wird ein neuer Stellvertreter gewählt. Das Mitglied und der Stellvertreter werden vom Landtag auf Vorschlag der Fraktion gewählt, der das ausscheidende Mitglied angehört.

§ 7

Einberufung und Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuß unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Untersuchungsausschußmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Der Untersuchungsausschuß ist nicht beschlußfähig, wenn nur die Hälfte oder weniger seiner Mitglieder anwesend und dies auf Antrag festgestellt worden ist.

(3) Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit noch nicht eingetreten, so verlagert er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung zur gleichen Tagesordnung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Für das Verfahren gilt im übrigen die Geschäftsordnung des Landtags.

§ 8

Unterausschuß

(1) Der Untersuchungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß beschließen (vorbereitender Unterausschuß).

(2) Der Unterausschuß sammelt und gliedert den Untersuchungssstoff und beschafft das erforderliche Beweismaterial, insbesondere die einschlägigen Akten und Unterlagen.

(3) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sind nicht zulässig.

(2) Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnete Interessen eines einzelnen dies gebieten, oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Bei Widerspruch eines Ausschußmitgliedes entscheidet der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Beratungen und Beschlußfassung sind nicht öffentlich.

(4) Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, können an nichtöffentli-

Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen, sowie Vorgänge und Dokumente können für geheim oder für vertraulich erklärt werden. Darüber entscheidet der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Für Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung und Bediensteten des Landes sowie für vorgelegte Akten ist der notwendige Geheimschutz zu gewährleisten.

§ 10

Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen

(1) Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuß.

(2) Vor Abschluß der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung sollen sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

(3) An Pressekonferenzen und der Abfassung schriftlicher Mitteilungen des Untersuchungsausschusses an die Presse sind die Ausschußmitglieder aller im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen zu beteiligen.

§ 11

Ordnungsgewalt

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Zeugen, Sachverständige, Betroffene, Beistände, Zuhörer und Sitzungsteilnehmer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, können auf Beschluß des Untersuchungsausschusses aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuß kann außerdem gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig gemacht haben, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu 2000 DM verhängen. Gegen den Beschluß über die Verhängung eines Ordnungsgeldes können die betroffenen Personen innerhalb einer Frist von 14 Tagen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Das Ordnungsgeld wird auf Veranlassung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens auf Veranlassung des Präsidenten des Landtags durch die Gerichtskasse des zuständigen Gerichts nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung beigetrieben.

§ 12

Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuß.

(3) Bezüglich der Einsicht und der Weitergabe der Protokolle gilt die Archivordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, soweit der Untersuchungsausschuß nicht eine andere Regelung beschließt.

§ 13

Beweisaufnahme

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn die Erhebung von den Untersuchungsausschußmitgliedern, die zu den Antragstellern gehören, oder einem Fünftel der Untersuchungsausschußmitglieder beantragt wird.

(3) Die Erhebung der Beweise ist unzulässig, wenn die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Untersuchung ohne Bedeutung, ungeeignet oder unerreich-

(4) Der Untersuchungsausschuß kann einen Unterausschuß mit der Erhebung einzelner Beweise beauftragen (Unterausschuß zur Beweisaufnahme). Für die Einsetzung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Auf die Beweiserhebung durch den Unterausschuß finden die für den Untersuchungsausschuß geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 14

Aktenvorlage, Aussagegenehmigung, Zutrittsrecht

(1) Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen.

(2) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigungen und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten. Im Falle der Versagung sind die Gründe dem Untersuchungsausschuß im einzelnen darzulegen. Im Falle der Versagung kann der Untersuchungsausschuß beschließen, ein gerichtliches Verfahren gemäß Artikel 75 Nr. 2 der Landesverfassung zu beantragen.

§ 15

Zeugen und Sachverständige

Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 16

Zwangsmittel

(1) Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis oder die Eidesleistung verweigert, oder gegen einen zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund die Erstattung des Gutachtens oder die Eidesleistung verweigert, werden auf Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses durch das zuständige Gericht nach dessen Ermessen Ordnungsgeld, Ordnungshaft oder Erzwingungshaft festgesetzt sowie ihm die entstandenen Kosten auferlegt. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses kann das zuständige Gericht die Vorführung eines Zeugen anordnen.

(2) Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluß des Untersuchungsausschusses, auf Verlangen der Untersuchungsausschußmitglieder, die zu den Antragstellern gehören, oder auf Verlangen eines Fünftels der Untersuchungsausschußmitglieder.

(3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 17

Zeugnisverweigerungsrecht, Gutachtenverweigerungsrecht

(1) Ein Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 52, 53, 53a) finden Anwendung.

(2) Ein Zeuge kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung er sich der Gefahr einer Ministeranklage aussetzen würde.

(3) In den Fällen, in denen nach diesem Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, findet § 56 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(4) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

§ 18

Belehrung

(1) Zeugen und Sachverständige sind über ihre Rechte nach § 17 zu belehren.

(2) Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß der Untersuchungsausschuß nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ihrer Vereidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 19

Vernehmung, Fragerecht

(1) Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden.

(2) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden vernommen. Anschließend können die übrigen Untersuchungsausschußmitglieder Fragen stellen. Sie können auch jeweils mehrere Fragen stellen, wenn diese im Sachzusammenhang stehen. Zeugen und Sachverständige dürfen nur zum Thema des Beweisbeschlusses befragt werden. Der Vorsitzende kann nicht zum Beweisthema gehörende Fragen zurückweisen.

(3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschußmitglieder entscheidet auf Antrag eines Untersuchungsausschußmitgliedes der Untersuchungsausschuß.

§ 20

Vereidigung

(1) Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Zeugen und Sachverständige sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet.

(3) Die Vereidigung ist auf ein genau zu bezeichnendes Beweisthema zu beschränken. Dem Zeugen oder Sachverständigen ist vor der Vereidigung Gelegenheit zu geben, sich noch einmal zu diesem Beweisthema zu äußern. Die §§ 66 c bis 67 und 79 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung finden Anwendung.

- (4) Von der Vereidigung ist abzusehen,
1. wenn der Verdacht besteht, der Zeuge könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung nach dem Sinn des Untersuchungsauftrages zum Gegenstand der Untersuchung gehört,
 2. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

§ 21

Andere Beweismittel

(1) Auf Antrag des Vorsitzenden ordnet das zuständige Gericht Beschlagnahmen und Durchsuchungen an, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist. Auf die Durchführung der Anordnung finden die Vorschriften des 8. Abschnitts des Ersten Buches zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

Rechts- und Amtshilfe

(1) Bei Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen sind die an den Zeugen oder Sachverständigen zu richtenden Fragen im einzelnen festzulegen. Dem Ersuchen ist eine schriftliche Fassung des Untersuchungsauftrags beizufügen. Der Untersuchungsausschuß gibt an, ob der Zeuge oder Sachverständige vereidigt werden soll.

(2) Über die Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Das Ersuchen um Rechtshilfe zur Erhebung von Beweisen ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bereich die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll.

§ 23

Verlesen von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Untersuchungsausschüssen sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuß zu verlesen.

(2) Von der Verlesung kann Abstand genommen werden, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen ordentlichen Untersuchungsausschußmitgliedern zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Verlesung verzichtet.

(3) Die Verlesung hat in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 gegeben sind.

§ 24

Aussetzung und Auflösung

(1) Das Untersuchungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, daß gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Über die Aussetzung entscheidet der Landtag auf Antrag des Untersuchungsausschusses. Die Aussetzung darf nicht erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Landtags, die zu den Antragstellern gehört haben, der Aussetzung widerspricht. Ein ausgesetztes Verfahren kann jederzeit durch Beschluß des Landtags wieder aufgenommen werden. Der Beschluß muß gefaßt werden, wenn er von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags, die zu den Antragstellern gehört haben, beantragt wird. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Landtag kann einen Untersuchungsausschuß vor Abschluß der Ermittlungen auflösen, es sei denn, daß ein Fünftel der Mitglieder des Landtags, die zu den Antragstellern gehört haben, der Auflösung widerspricht.

§ 25

Schlußbericht

(1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht.

(2) Die Anfertigung des Berichtsentwurfs obliegt dem Vorsitzenden. Über die Endfassung entscheidet der Untersuchungsausschuß.

(3) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung in gedrängter Form darzulegen; dieser Bericht ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen.

(4) Der Landtag kann während der Untersuchung vom Untersuchungsausschuß einen Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

§ 26

Kosten und Auslagen

Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land. Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Entschädigung wird durch die Verwaltung des Landtags festgesetzt. Der Zeuge oder Sachverständige kann bei dem zuständigen Gericht die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beantragen; § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gilt entsprechend.

§ 27

Gerichtliches Verfahren

(1) Zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes ist das Amtsgericht am Sitz des Landtags.

(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts können der Untersuchungsausschuß, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die

de sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Staatsanwaltschaft der Vorsitzende, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags tritt.

§ 28

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

- GV. NW. 1985 S. 28.

2035

Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Dezember 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Forstverwaltung 107 bis 109

wird eingefügt:

„Sechster Abschnitt:

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst 110 und 111

Siebter Abschnitt:

Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie Aufstiegsbeamte 112 bis 119“

- c) Die Wörter „Schlußvorschriften 110 bis 117“ werden durch die Wörter „Schlußvorschriften 120 bis 127“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zehnten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen des Landes (wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen), die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Schulen und die Gerichte; bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.“

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist. Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Berufsverbände und Arbeitgeberverbände.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Dienstordnung“ die Wörter „oder nach ihrem Arbeitsvertrag“ eingefügt.
- b) Als Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienst der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.“

5. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung sowie in Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats oder Amtes vertreten lassen, soweit dieser entscheidungsbefugt ist.“

b) An die Stelle der Absätze 2 und 3 treten folgende Absätze 2 bis 4:

„(2) Im Bereich der Sozialversicherung handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Dienststelle der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Geschäftsführung übertragen hat. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.“

- (3) Für Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 111 Satz 3 jeweils der Kanzler.
- (4) Regelungen über die Zeichnungsbefugnis werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt. Dies gilt auch für den Schriftverkehr im Verfahren nach den §§ 66 und 69.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt ferner nicht gegenüber den von Maßnahmen gemäß § 72 Abs. 1 unmittelbar erfaßten Beschäftigten. Abgesehen von den Fällen des § 85 Abs. 3 gilt die Schweigepflicht nicht im Verhältnis der Mitglieder der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Mitgliedern dieser Vertretungen und zu den Vertrauensleuten (§§ 85, 86) sowie für die in § 36 genannten Personen; sie entfällt ferner in den Verfahren nach den §§ 66 bis 69 und 78 Abs. 2 bis 4 zwischen den dort bezeichneten Stellen.“
8. In § 10 Abs. 3 wird in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt; als Buchstabe d wird angefügt:
„d) in § 8 Abs. 1 bis 3 genannt sind.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten im Dienst derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (§ 1) stehen und, soweit sie Beschäftigte des Landes sind, dem Geschäftsbereich derselben obersten Dienstbehörde angehören.“
 - In Absatz 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt; als Buchstabe c wird angefügt:
„c) zu selbständigen Entscheidungen der in § 72 Abs. 1 Satz 1 genannten Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.“
 - Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt; die Wörter „§ 11 Abs. 1 Nr. 1“ werden durch die Wörter „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
11. In § 13 wird in Absatz 3 der Klammerzusatz gestrichen.
12. In § 14 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gruppen“ die Wörter „(Beamte, Angestellte, Arbeiter)“ eingefügt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden in Satz 2 die Wörter „Abs. 3“ durch die Wörter „Abs. 2“ ersetzt.
 - In den Absätzen 5 und 6 wird das Wort „Zehntel“ jeweils durch das Wort „Zwanzigstel“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt:
„Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann ein Ersatzmitglied benannt werden.“
 - In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
 - In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend“
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Wahlvorstand hat die Wahl fristgerecht vorzubereiten; sie soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats stattfinden.“
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Wahlvorstand hat seine Sitzungen den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften bekanntzugeben. Je ein von ihnen Beauftragter ist berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.“
 - In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Unverzüglich nach Abschluß der Wahl zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Beschäftigten der Dienststelle durch Aushang bekannt.“
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 3 die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge“ durch die Wörter „Abordnung oder eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „die es gewählt hat“ durch die Wörter „für die es gewählt wurde“ ersetzt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung oder des Ruhens ein.“
 - In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „ausgeschiedene oder verhinderte“ durch die Wörter „zu ersetzende“ ersetzt.
20. § 29 erhält folgende Fassung:
„§ 29
(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Beamte, Angestellte und Arbeiter vertreten sind, dürfen die beiden Stellvertreter nicht der Gruppe des Vorsitzenden angehören und müssen selbst unterschiedlichen Gruppen angehören. Sind zwei Gruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende.
(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.“
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird als Satz 2 angefügt:
„Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.“
22. § 31 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1; die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen.“

- führen.“
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „sind unter Fortzahlung der Bezüge“ durch die Wörter „und Ersatzmitglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten“ ersetzt.
23. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „kann ein Beauftragter“ durch die Wörter „können Beauftragte“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Personalrat kann beschließen, daß beauftragte Mitglieder der Stufenvertretungen, die bei übergeordneten Dienststellen bestehen, sowie des Gesamtpersonalrats berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilzunehmen.“
24. § 34 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreter der betreffenden Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreter der Gruppe; das gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat vertreten ist.“
25. In § 35 wird in Absatz 1 jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
26. § 36 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird in Halbsatz 1 das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an Sitzungen beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.“
 - In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung kann an Sitzungen des Personalrats, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 55 betreffen, teilnehmen und bei Beschlüssen mitstimmen.“
27. § 39 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Inanspruchnahme des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.“
28. In § 40 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
„(4) Der Personalrat ist im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Beschäftigten über Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, schriftlich zu unterrichten. Ihm sind in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.“
29. § 42 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
 - In Absatz 3 erhalten die Sätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:
„Dabei sind zunächst der Vorsitzende und sodann je ein Vertreter der Gruppen, denen der Vorsitzende nicht angehört, nach der sich aus der Gruppenstärke ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in der jeweiligen Gruppe am stärksten vertretenen Liste zu berücksichtigen. Die übrigen Freistellungen richten sich nach der Gruppenstärke. Die Freistellung hat keine Minderung der Besoldung
30. § 43 erhält folgende Fassung:
„§ 43
Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt.“
31. In § 45 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange eines Teils der Beschäftigten erforderlich ist.“
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „eine Personalversammlung“ durch die Wörter „zusätzliche Personalversammlungen“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen; die Wörter „Kalenderhalbjahr keine Personalversammlung und keine Teilversammlung“ werden durch die Wörter „Kalenderjahr keine Personalversammlung“ ersetzt.
33. In § 47 wird in Satz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
34. § 49 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „ein Beauftragter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung besteht“ durch die Wörter „je ein Beauftragter der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen bestehen“ ersetzt.
 - Als Satz 4 wird angefügt:
„Der Personalrat kann sachkundigen Personen die Teilnahme an der Personalversammlung gestatten.“
35. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden in Satz 3 die Wörter „§ 11 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2 Buchstabe c“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
36. In § 52 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.
37. Die Überschrift des Siebten Kapitels erhält folgende Fassung:
„Jugend- und Auszubildendenvertretung“
38. § 54 erhält folgende Fassung:
„§ 54
In Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.“
39. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
 - In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 und § 12 Abs. 1“ durch die Wörter „§§ 11 und 12“ ersetzt.

40. In § 56 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- b) Die Zahlen „51 bis 200“ werden durch die Zahlen „51 bis 100“, die Zahlen „201 bis 300“ werden durch die Zahlen „101 bis 200“, die Zahlen „301 bis 1000“ werden durch die Zahlen „201 bis 1000“ ersetzt.
- c) Das Wort „jugendlichen“ wird jeweils durch das Wort „wahlberechtigten“ ersetzt; der Klammerzusatz wird gestrichen.

41. In § 57 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

42. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 43 Satz 1 und 2“ durch das Wort „§ 43“ ersetzt.

43. In § 59 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und jeweils das Wort „Jugendversammlung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.

44. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Bezirksjugendvertretungen“ durch die Wörter „Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen“, das Wort „Hauptjugendvertretungen“ durch die Wörter „Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen“ und das Wort „Jugendstufenvertretungen“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Für sie gelten § 50 und Abs. 2 und 4, §§ 55, 56, 58 und 61 entsprechend, ferner § 57 mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Sprechstunden entfällt.“
- c) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Bestehen in Fällen des § 1 Abs. 3 mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen, so ist neben diesen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu errichten.“

45. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“, die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ werden jeweils durch die Wörter „Beschäftigten im Sinne von § 55“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird in Nummer 1 das Wort „Berufsbildung“ durch die Wörter „Berufsbildung und der Entscheidung über die Übernahme der Auszubildenden in ein Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

46. In § 64 wird Nummer 9 wie folgt gefaßt:

- „9. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.“

47. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen; an Vorstellung- oder Eignungsgesprächen im Rahmen von Auswahlverfahren kann ein Mitglied des Personalrats teilnehmen.“
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Personalakten oder Sammlungen von Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des

Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Ein Mitglied des Personalrats kann auf Wunsch des Beschäftigten an Besprechungen mit entscheidungsbefugten Personen der Dienststelle teilnehmen, soweit dabei beteiligungspflichtige Angelegenheiten berührt werden.“

48. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird angefügt:
„Soweit an Stelle des Leiters der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder ein von diesem bestimmter Ausschuß über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, daß seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuß berücksichtigt werden kann.“
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
„Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten Maßnahmen zu beantragen; er hat die Maßnahme dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat der Leiter der Dienststelle dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags dem Personalrat mitzuteilen; in diesen Fällen gilt Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Kommt eine Einigung über eine vom Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme nicht zustande, so kann er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist die Angelegenheit der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Kommt eine Einigung über eine vom Personalrat beantragte Maßnahme nicht zustande oder trifft der Leiter der Dienststelle innerhalb der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist keine Entscheidung, so kann der Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf die Angelegenheit der Stufenvertretung, die bei der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gilt Absatz 4 entsprechend. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat unterrichten sich gegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Stelle oder der bei ihr bestehenden Stufenvertretung vorlegen.“
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Wörter „§ 72 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 7, 9, 10 und 12 bis 17“ durch die Wörter „§ 72 Abs. 2 bis 4“ sowie in Buchstabe b die Wörter „§ 7 Abs. 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:
„Absatz 5 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Soweit es sich in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nrn. 16 bis 18 um Angelegenheiten von Beamten handelt sowie in den Fällen des § 72 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 2, 6, 11, 12, 13, 15 und 19 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 68).“

49. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 5 die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „eines Personalvertretungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „als Ehrenamt“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „§ 42 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

- ne Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Mitglieder scheiden" ersetzt.
- e) In Absatz 2 werden im letzten Satz die Wörter „zu einer der in § 1 genannten juristischen Person“ durch die Wörter „im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- g) In Absatz 4 wird als neuer Satz eingefügt:
„Beauftragte einer in der Personalvertretung vertretenen Gewerkschaft dürfen auch dann bei den Verhandlungen anwesend sein, wenn die Mehrheit der von der obersten Dienstbehörde oder von der bei ihr bestehenden Personalvertretung benannten Beisitzer dies beantragt.“
- h) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß über die Anträge der Beteiligten, sie kann den Anträgen auch teilweise entsprechen. Der Beschluß muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Die Einigungsstelle ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und je drei Beisitzer anwesend sind. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.“
50. In § 68 werden in Satz 2 die Wörter „das Präsidium des Landtags“ durch die Wörter „der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium“ ersetzt.
51. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„§ 66 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „zwei Wochen, in den Fällen des § 35 innerhalb von drei Wochen nach dem Tage der Erörterung“ durch die Wörter „zwei Wochen nach der Erörterung, in den Fällen des § 35 innerhalb von drei Wochen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „Stellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen“ durch die Wörter „Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Diese entscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung.“
52. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen. Sie sind unzulässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag ergänzend Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.“
- b) Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Dienstvereinbarungen bedürfen der Schriftform, sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.
(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden, sofern nicht eine Nachwirkung ausgeschlossen wurde.“
53. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 erhalten die Nummern 1 bis 7 folgende Fassung:
1. Einstellung, Nebenabreden, erneute Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß § 78b oder § 85a des Landesbeamtengesetzes, Verlän-
- solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen,
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
 3. Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
 4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts innerhalb einer Vergütungs- oder Lohngruppe, wesentlichen Änderungen des Arbeitsvertrages,
 5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört,
 6. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,
 7. Kürzung der Anwärterbezüge,
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 7 bis 12 neue Nummern 8 bis 13.
- c) In Absatz 1 werden in Satz 1 angefügt:
14. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 78b des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern,
 15. Ablehnung eines Antrags auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 85a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.
- d) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter „§ 11 Abs. 3 bezeichneten Beschäftigten, für Beamte auf Zeit“, durch die Wörter „§ 8 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 Buchstabe c bezeichneten Beschäftigten,“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer 4 neue Nummer 5; als neue Nummer 4 wird eingefügt:
„4. für kommunale Wahlbeamte,“
- f) In Absatz 1 Satz 2 werden in Nummer 5 die Wörter „und sonstigen öffentlichen Einrichtungen“ gestrichen.
- g) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Wörter „Nr. 4“ durch die Wörter „Nr. 5“ sowie die Wörter „Nr. 7 bis 9“ durch die Wörter „Nr. 8 bis 10“ ersetzt.
- h) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei
1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
 2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 5. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen.“
- i) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen,
 2. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
 3. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
 4. Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten,
 5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht von Nummern 3 und 4 erfaßt sind,
 6. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
 7. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung).“
- j) Als Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,
 2. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,
 3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
 4. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
 5. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,
 6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften,
 7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 8. Grundsätze über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,
 9. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
 10. Gestaltung der Arbeitsplätze,
 11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,
 12. Maßnahmen nach § 1 Abs. 3,
 13. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
 14. Grundsätze über die Durchführung der Berufsausbildung der Angestellten und Arbeiter,
 15. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppierungen und bei Kündigungen,
 16. Beurteilungsrichtlinien,
 17. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
 18. Inhalt von Personalfragebogen,
 19. Abschluß von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen.
- In den Fällen des Satzes 1 Nr. 11 bestimmt der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten mit; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Nr. 19 gilt nicht beim Westdeutschen Rundfunk.“
- k) Als Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll.“
54. § 73 erhält folgende Fassung:
- „§ 73
- Der Personalrat wirkt mit bei
1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbezirks,
 2. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
 3. behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,
 4. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
 5. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
 6. Stellenausschreibungen,
 7. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte,
 9. grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben.“
55. § 74 erhält folgende Fassung:
- „§ 74
- Vor Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen und vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit sowie vor Abmahnungen ist dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Leiter der Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung, schriftlich mitzuteilen.“
56. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Stellenbesetzungsplänen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 73 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 73 Nr. 9“ sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 2 werden angefügt:
 - „3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
 4. wesentlicher Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen,
 5. Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist,

57. In § 77 werden in Absatz 2 die Wörter „§ 719 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 719 Abs. 4“ ersetzt.

58. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. In mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag einer obersten Landesbehörde entscheidet oder eine oberste Landesbehörde eine Entscheidung mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft, ist die Stufenvertretung am Vorschlag oder der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu beteiligen. Betrifft der Vorschlag oder die Entscheidung nur Beschäftigte oberster Landesbehörden, tritt an die Stelle der Stufenvertretung der bei der obersten Landesbehörde gebildete Personalrat.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „dem Personalrat“ durch die Wörter „den Personalräten“ ersetzt.

59. In § 79 werden in Absatz 1 die Wörter „§§ 22 und 25“ durch die Wörter „§§ 22, 25 und des § 108 des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ ersetzt.

60. In § 82 werden in Absatz 2 die Wörter „der Landespolizeibehörden“ durch die Wörter „bei den Regierungspräsidenten“ ersetzt.

61. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. bei den Regierungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden und die im § 82 Abs. 2 bezeichneten Dienststellen,“

b) In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Landespolizeibehörden“ durch das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt.

62. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „einen Vertrauensmann“ durch die Wörter „eine Vertrauensperson“ und in Satz 4 die Wörter „des Vertrauensmannes“ durch die Wörter „der Vertrauensperson“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Beamten findet § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei Einstellungen und § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 keine Anwendung.“

63. In § 87 wird als Satz 2 eingefügt:

„Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.“

64. In § 88 wird Satz 2 gestrichen.

65. In § 91 werden in Absatz 3 die Wörter „§ 7 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

66. In § 92 wird der bisherige Text Absatz 1; als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten gelten als Lehrer der Schulform, für die sie ausgebildet werden oder auf die sich der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 LAGB bezieht. Ausbilder an Studienseminaren gelten als Lehrer der Schulform, für die sie die Lehrbefähigung besitzen oder in der sie vor der Tätigkeit am Studienseminar gemäß § 5 LAGB verwendet worden sind.“

tels zu beteiligen“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 zuständige Personalrat anzuhören“ ersetzt.

68. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Bei Lehrern gilt als Versetzung oder Abordnung im Sinne des § 72 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 die Versetzung oder Abordnung an eine Schule oder ein Studienseminar.“

69. In § 95 Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „§ 92 Satz 2“ durch die Wörter „§ 92 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

70. In § 100 Abs. 2 werden in Buchstabe a die Wörter „des Unterhaltszuschusses“ durch die Wörter „der Anwärterbezüge“ ersetzt.

71. In § 105 wird in Absatz 2 das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

72. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter „§ 7 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 6“ und die Wörter „Höheren Forstbehörde“ durch die Wörter „Höheren Forstbehörde sowie bei den Forstämtern des Landes und der Landwirtschaftskammern“ ersetzt.

73. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen“ werden durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

b) Als Satz 2 wird angefügt:
„Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.“

74. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den medizinischen Einrichtungen der Hochschulen,
2. ein Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Rektor.“

75. In § 117 Abs. 1 werden hinter den Wörtern „§ 66 Abs. 5“ die Wörter „Satz 1“ gestrichen.

76. § 118 erhält folgende Fassung:

„§ 118

§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 6, Absatz 4 Nrn. 1 und 15 sowie § 73 Nr. 4 finden keine Anwendung.“

77. In § 119 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

78. In § 124 werden die Wörter „100 und 101“ durch die Wörter „100, 101, 111, 113 und 114“ ersetzt.

79. Nach § 126 wird als § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

§ 70 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung auf Dienstvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind.“

Artikel II

Die Vorsitzenden der Personalräte können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gewählt werden. Dabei ist über die Freistellung gemäß § 42 Abs. 3 erneut zu entscheiden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

Der Kultusminister
H. Schwier

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
Jochimsen

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Klaus Matthiesen

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Rolf Krumsiek

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Günter Einert

- GV. NW. 1985 S. 29.

**zur Änderung der Verordnung über das Kurgebiet
und die Erhebung von Kurbeiträgen für das
Staatsbad Oeynhausen**

Vom 22. Dezember 1984

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Kurortgesetzes - KOG - vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Anlage 3 der Kurgebiets- und Kurbeitragsverordnung vom 4. März 1982 (GV. NW. S. 158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1983 (GV. NW. S. 615), erhält folgende Fassung:

**Anlage 3
zu §§ 5, 6, 8 und 9**

Der Kurbeitrag für die in §§ 5, 6 und 8 aufgeführten Kurkarten beträgt für eine

Tageskarte	
als Hauptkurkarte	DM 5,30
als Beikarte für die 2. Person	DM 4,60
Jahreskurkarte	
als Hauptkurkarte	DM 223,00
als Beikarte für die 2. Person	DM 193,00
Das Bearbeitungsentgelt nach § 9 Abs. 1 beträgt	DM 15,00.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1984

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1985 S. 37.

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine weitere Teilgenehmigung für das
300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk
Hamm-Uentrop.**

**4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom
5. Dezember 1984**

Datum der Bekanntmachung: 21. Januar 1985

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 4700 Hamm 1, eine weitere Teilgenehmigung zur Errichtung oder Änderung von Anlagenteilen des THTR-Prototyp-Kernkraftwerks in Hamm-Uentrop erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 4700 Hamm 1, auf ihren

gung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Reaktorleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich zwischen Fluß-km 39,4 und 40,3, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B dieses Bescheides in bezug genommenen Unterlagen und im Teil C aufgeführten Auflagen

1. die Prüfgas-(Argon/Methan)-Versorgungsanlage für Strahlungsmeßgeräte,
2. die Ausschleusvorrichtung für Behälter mit radioaktiven Stoffen aus dem kraftwerksinternen Lager,
3. sonstige Hebezeuge mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 t,
4. Anlageteile zum Anschluß des Kernkraftwerks an das automatische Fernüberwachungssystem für Kernkraftwerke in Nordrhein-Westfalen und
5. Anlageteile zum Anschluß der meteorologischen Instrumentierung

zu errichten.

Des weiteren wird die Genehmigung erteilt,

6. die Prozeßrechenanlage und das Reaktorschutzsystem abweichend von den Bescheiden Nrn. 7/10a und 7/10b THTR,
7. das System zur Überwachung der Primärkühlgas-(Helium-)Meßeinrichtungen für Druck und Durchsatz auf Leckage abweichend vom Bescheid Nr. 7/10b THTR,
8. die Einrichtungen der Meß-, Regel- und Steuertechnik für die Reflektorstäbe sowie deren Antriebe abweichend von den Bescheiden Nrn. 7/9b und 7/10a THTR,
9. das Steuergasversorgungssystem für die Kernstäbe und das Ammoniakspeisesystem mit zugehöriger Meß-, Regel- und Steuertechnik abweichend von den Bescheiden Nrn. 7/9b, 7/10a und 7/10b THTR,
10. die Einrichtungen zur Analyse des Primärkühlgases in der Gasreinigungsanlage abweichend von der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 und dem Bescheid Nr. 7/10a THTR,
11. die Einrichtungen zur Aktivitätsüberwachung der Belüftungskreisläufe und der Fortluft im Kontrollbereich abweichend vom Bescheid Nr. 7/10b THTR,
12. die Einrichtungen zur Be- und Entlüftung der Reaktorhalle abweichend von der 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 und dem Bescheid Nr. 7/10b THTR,
13. die Brandschutzeinrichtungen an den Hydraulikstationen des Wasser/Dampf-Kreislaufs abweichend von der 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 und dem Bescheid Nr. 7/10b THTR,
14. die elektrotechnischen Einrichtungen abweichend vom Bescheid Nr. 7/7 THTR und der 1. Ergänzung hierzu,
15. die Entwässerungsanlagen des Reaktorgebäudes abweichend vom Bescheid Nr. 7/1 THTR,
16. die Luftführungswand abweichend von der 1. bis 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 THTR,
17. die Druckluftanlage abweichend von der 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR,
18. die Lüftungsanlagen im Wach- und Zugangsgebäude abweichend von der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR,
19. die Einrichtungen gegen Drucküberschreitung an den Dampferzeuger-Behälterabschlüssen abweichend vom Bescheid Nr. 7/2 THTR und
20. Teile der Kühlwasserversorgungssysteme sowie der Liner-Prozeßrechenanlage abweichend von der 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 und dem Bescheid Nr. 7/10a THTR

nach Maßgabe der im Teil B erneut in bezug genommenen Unterlagen und der im Teil C aufgeführten Auflagen auszuführen, aufzustellen bzw. zu prüfen.

Auflage C.1.13 aus der 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 (Isolierung der Luftführungswand) und Auflage C.3.2 aus der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/7 THTR (Armaturen in Zwischenkühlwasserkreisläufen) werden aufgehoben.

Art und Umfang der Abweichungen sind im einzelnen in der Begründung dieses Bescheides dargestellt.

Weiterhin sind für den Inhalt folgender aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilter Bescheide Nrn.

7/1 THTR sowie der 1. und 3. Ergänzung hierzu,

7/3 THTR sowie der 1. Ergänzung hierzu,

7/4 THTR sowie der 1. Ergänzung hierzu und

7/7 THTR

auch die unter B. XXI bis XXV aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen auszuführen."

Diese Genehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen, Hinweisen, einer baurechtlichen Ausnahme und einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlageteile. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet."

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) beim Oberstadtdirektor Hamm - Ordnungsamt -, Unnaer Str. 10, Zimmer Nr. 13, 4700 Hamm 1 (Dienststunden: montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen III C 3 - 8943 THTR - 55.8 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Focke

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hohmann

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen -
Jahrgang 1984

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1984 Einbanddek-
ken für einen Band vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich
Versandkosten von 5,- DM = 18,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1985 an den Verlag
erbeten.

- GV. NW. 1985 S. 39.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X